

Allgemeine Verkaufsbedingungen der CIECH S.A. Zweigniederlassung Deutschland, zur Verwendung gegenüber Unternehmern

§1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese AVB sind bestimmt zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und sind Bestandteil aller Kaufverträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

(3) Der Verkäufer ist bei Vorliegen sachlicher Gründe wie Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderungen der vorliegenden Bedingungen berechtigt. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Information über die Änderung dieser schriftlich widerspricht. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Bestellungen des Käufers müssen schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) oder elektronisch (EDI), erfolgen und sind verbindlich. Der Verkäufer kann Bestellungen durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der bestellungsgemäßen Ware annehmen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bestimmt sich die Beschaffenheit der Produkte ausschließlich nach den Produktspezifikationen des Verkäufers. Angaben des Verkäufers in Katalogen, Prospekten, Mustern und anderen Werbematerialien sind unverbindlich. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben stellen nur dann Eigenschaftszusicherungen und Garantieerklärungen dar, wenn sie als solche schriftlich vereinbart und ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) An allen dem Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Mustern, insbesondere Angeboten, Berechnungen, Proben etc., behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Käufer darf diese ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Nach Abwicklung der Vertragsbeziehung hat er diese unaufgefordert an den Verkäufer zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise verstehen sich in EURO netto ohne jeden Abzug frei Frachtführer (FCA) Werk CIECH/ Staßfurt Incoterms 2010 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Soweit nichts Abweichendes vorab schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne jeglichen Abzug sofort zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist das Rechnungsdatum. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Ansprüche sofort fällig zu stellen und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

(3) Der Käufer ist zu Rechnungskürzungen, zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(4) Unbeschadet weitergehender Rechte ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind (zum Beispiel mehrmaliger Verzug der Rechnungszahlung) und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Kontrakt gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgt frei Frachtführer (FCA) Werk CIECH/ Staßfurt Incoterms 2010.

(2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich als „fix“ bezeichnete Liefertermine und Fristen schriftlich vereinbart sind. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer

nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Verkäufer ist nur zu Teilleistungen und -lieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind.

(6) Der Eintritt eines Leistungs- oder Lieferverzugs erfordert die Mahnung des Käufers und bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Staßfurt soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. den Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig auf Mängel und Fehlmengen zu untersuchen und gegebenenfalls vorhandene Mängel binnen 5 Arbeitstagen schriftlich zu rügen, andernfalls gelten Lieferungen hinsichtlich offensichtlicher Mängel, Fehlmengen oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Lieferungen als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen 5 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte bzw. bei normaler Verwendung erkennbar war. Ferner ist er verpflichtet, die Ware sachgerecht zu lagern und zu behandeln sowie zur Prüfung durch den Verkäufer oder von diesem Beauftragten zur Verfügung zu halten.

(2) Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sie bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Der Verkäufer ist nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden von V, unterliegen gesetzliche Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

§7 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieses §7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht

eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferter Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Der Verkäufer haftet für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person bestehen.

(3) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, wie die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Vertragsprodukts, die Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, welche die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des Vertragsprodukts mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens also solche Schäden, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung gemäß Absatz 2 ist die Ersatzpflicht auf die Höhe der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung auf einen Betrag von 5 Mio. EUR je Schadensfall (in Worten fünf Millionen Euro), höchstens aber insgesamt 10 Mio. EUR (in Worten zehn Millionen Euro) für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden begrenzt.

(5) Soweit vorstehend die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse dieses § 4 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale,

wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§9 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an gelieferten Vertragsprodukten bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu bewahren, pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten zu versichern. Die im Schadensfall entstehenden Ansprüche des Käufers gegenüber seiner Versicherung oder Dritten tritt dieser bereits heute an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen.

(4) Der Käufer ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, ist jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit bereits jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen.

(5) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentum bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(6) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers und seiner Mitarbeiter zweckgebunden zur Erfüllung und Abwicklung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO und nationale Datenschutzgesetze). Der Verkäufer stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die auf der Homepage veröffentlichten Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwiesen.

(2) Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegender Vereinbarung wird als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers vereinbart, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN Kaufrechts